

RS UVS Kärnten 2004/08/27 KUVS- 1550/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2004

Rechtssatz

Wird der Beschuldigte in alkoholisiertem Zustand bei laufendem Fahrzeugmotor schlafend am Fahrersitz angetroffen, so gilt, dass derjenige, welcher bei laufendem Motor den Fahrersitz einnimmt, das Fahrzeug "in Betrieb genommen" hat. Unerheblich ist daher, ob diese Person selbst oder eine andere den Motor in Gang gesetzt hat.

Schlagworte

Alkohol, Fahrzeug in Betrieb nehmen, schlafende Person auf Fahrersitz bei laufendem Motor, Motor in Gang setzen durch Dritten, Lenker, Lenkersitz, Fahrersitz

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at